

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. XCI.

Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. August.

(Fortsetzung.)

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung, daß der 36. §. der Constitution will, daß die Wiederbesetzung der austretenden Mitglieder des gesetzgebenden Körpers nach dem approximatischen Verhältniß der Volkszahl statt habe;

In Erwagung, daß, wenn zu einer Zeit, wo der Hauptzweck war, die zerstreuten Theile Helvetiens in einen Körper zu vereinigen, und wo der Drang der Umstände wohl nicht erlaubte, sich mit neuen Grenzen und Bevölkerungsrechnungen abzugeben, die Constitution vorgeschrieben hat, daß jeder Canton, obgleich sehr verschieden in der Anzahl der Bürger, gleichmäßig vier Abgeordnete in den Senat, und acht in den grossen Rath sende, so beweist doch die Ausnahme, welche will, daß das Gesetz die Sache für die folgenden Jahre anders anordne, und daß dasselbe nur auf die Volkszahl Rücksicht nehme, daß die Constitution gar nicht verstand, ein eben so ungerechtes als gefährliches System zu verewigen;

In Erwagung, daß, da diese Ausnahme sich in dem gleichen Artikel, der gleichen Periode befindet, welche die Bildung beider Räthe erklärt, sie nicht auf den grossen Rath allein und auf den Senat nicht angewendet werden kann, ohne dem Buchstaben und dem genauen Sinne der Verfassungsurkunde gleichmäßig Gewalt anzuthun;

In Erwagung, daß man sich wirklich nichts ungeheueres vorstellen kann, als einen gesetzgebenden Körper, der in seinem Inbegriff ein einziges Ganzes bilde, und dennoch in zwei Kammern gescheilt sey, wovon die eine nach den Grundsätzen einer gleichmässigen Stellvertretung aller Bürger ohne Unterschied zusammengesetzt würde, und die andere aus einer cantonsweisen Vereinigung entz-

springe, welche Cantone, obwohl ganz ungleich an Größe und an Bevölkerung, gleichmässig vertreten würden, und also eine wahre föderative Versammlung bildete;

In Erwagung, daß, wenn durch eine falsche Auslegung die Grundlagen eines neuen Föderalismus bei uns eingeführt werden, man sich aussetzen würde, in alle Schwachheiten, in alles Elend zurück zu fallen, welches denjenigen begleitete, der eben zerstört wurde; daß man den Geist der Lokalität, des Egoismus und des Ausschlusses verewigte, die abergläubigen und politischen Vorurtheile begünstigte, innere Scheidungen und Trennungen vorbereitete, daß mit einem Worte alle Früchte der Einheit und Untheilbarkeit der Republik, die kostbarste Wohlthat unserer Wiedergeburt, versoren würden;

In Erwagung endlich, daß wenn man an der Nothwendigkeit zweifeln würde, daß die Stellvertretung mit der Bevölkerung ins Verhältniß gesetzt werden müsse, dies nichts anders hiesse, als die Hauptgrundlage der repräsentativen Demokratie angreifen; als bejahen, daß jener Bürger, weil er auf einen solchen Theil des helvetischen Bodens gesetzt ist, nicht das Recht habe, nach dem gleichen Maßstabe vertreten zu werden, wie ein anderer Bürger, der einen andern Theil des gleichen Bodens bewohnt; nichts anders hiesse, als um so gehässigere Privilegien einführen, da sie die Art betreffen, wie das Volk seinen höchsten Willen ausübt; als diese Souveränität des Volks verleihen; die Mehrheit der Nation der Minderheit unterwerfen; als das erste Gelenk zu der politischen Sklavenkette schmieden; als auf die ganze Nation alle die Uebel rufen, welche aus einem gerechten Widerstand gegen Freiheit und Gleichheit zerstörende Systeme, die alle Bürger beschworen haben, entspringen würden;

Aus diesen Beweggründen hat der grosse Rath beschlossen:

Dass der austretende Viertheil der Mitglieder des Senats bei dem nächsten Herbstequinoctium

durch die Wahlversammlungen nach einem aus der Volkszahl entstehenden Verhältniß ersezt werden soll.

Usteri widersezt sich der augenblicklichen Behandling eines Beschlusses, der ungeachtet seiner Kürze so viele Erwägungsgründe nöthig hat; er fodert, daß derselbe für 3 Tag auf den Canzleitisch gelegt werde.

Kuhn denkt, niemand werde solchen Grundsäcken sich widersetzen wollen; allein um allen Mitgliedern Zeit zu geben, nachzudenken, fodert er, daß das Gutachten bis Morgen auf dem Canzleitisch liegen bleibe. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Förderung in den Offiziersstellen; der Gegenstand wird der Commission aufs Neue zugewiesen. Durch absolutes Stimmenmehr wird *GySENDÖRFER* zum Präsident und *Nüce* zum französischen Secretär ernannt.

Senat, 29. August.

Präsident: *Falk.*

Lang erhält Urlaub für 2 Monate.

Ziegler im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der den diesjährigen constitutionellen Austritt des Obergerichtshofs betrifft, folgenden Bericht vor:

Im 1. § hätte Ihre Commission gewünscht, einen Tag bestimmt zu sehen, an welchem die Auslösung geschehen könnte.

Die folgenden 12 §§ findet die Commission, ungeacht sie sehr umständlich scheinen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen.

Der 14. § will der Commission nicht einleuchten. Sie fürchtet, wann das Dispositif dieses Art. durch Annahme des Beschlusses einmal genehmigt wäre, so möchte es als Grundsatz aufgestellt, und auf alle Autoritäten anwendbar gemacht werden, wodurch einerseits den Cabalen und Intrigen ein weites Feld geöffnet, anderseits aber die Förderung der einen, zu angenehmen, und ihrer Bequemlichkeit oder Dekonomie besser entsprechenden Stellen; oder der Eigensinn und die gleichgültige Geringschätzung und Verachtung des Rufes des Vaterlandes der andern, nur denjenigen zur Last fallen würde, welche ihren Pflichten getreu, mit Hintansetzung ihres Privatvortheils, der Stimme des Volkes gefolget, und sich willig dem gemeinen Besten geopfert, nun aber wieder dem Wohl ihrer Familie sich besser zu wibmen, das Benefice der Constitution gerne genießen möchten.

In Hoffnung aber, daß der große Rath durch ein bald nachfolgendes Gesetz, diesen Inconvenien-

zen abhelfen, und einem jeden den Weg öffnen könne und werde, sich durch Eingebung seiner Entlassung bei den Wahlversammlungen, sein durch diesen Beschluß entzogenes Recht wieder zu erlangen, will sie wegen dem Drang der Umstände doch zur Annahme des Beschlusses rathe.

Indessen hat die Commission verschiedene Redaktionsfehler gefunden; sie überläßt dem Senat, zu entscheiden ob diese die Verwerfung begründen können.

Usteri glaubt, bei der schon so sehr vorgerückten Zeit für die Ur- und Wahlversammlungen, soll man sich bei unwesentlichen Abfassungsfehlern nicht ausschalten und rath zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses über den diesjährigen constitutionellen Austritt der Kantonsgerichte.

Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses betreffend den Austritt der Distriktsgerichte, wegen Redaktionsfehlern.

Usteri: Die Fehler können freilich die Verwerfung begründen, aber damit dieser Beschluß, wie es sein Inhalt fodert, in 14 Tagen in alle Distrikte gelange, dürfen wir ihn keinen Tag länger aufthalten; man lasse also die Fehler durch die Kanzlei verbessern und nehme ihn an.

Zäslin stimmt *Usteri* bei; er hätte nur gewünscht, daß auch auf die Supplanten, die in verschiedenen Kantonen in die Distriktsgerichte gewählt wurden — freilich gegen den Willen der Constitution — Rücksicht wäre genommen worden.

Rubli stimmt auch zur Annahme; doch vor der Unterzeichnung wünscht er Verbesserung durch das Bureau. *Crauer* ist gleicher Meinung.

Devevey bittet die Glieder der Commission, diese Verbesserung zu besorgen.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über die constitutionellen Artikel, die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an Fremde betreffend, wird fortgesetzt.

Pfyffer: Der Staat ist vollkommen berechtigt, dem Fremden den Zutritt zum Bürgerrecht ganz zu verweigern, zu erleichtern, oder zu erschweren. Die Frage ist also nicht eine Frage des Rechts, sondern der Klugheit. Die Frage ist: ist es dem wahren Vortheil des Staats angemessen, diesen Zutritt dem Fremden zu erleichtern, oder zu erschweren? In allen Rücksichten ist es für den Staat vortheilhaft, dem Fremden die Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht zu erleichtern. Die Starke eines Staats besteht in seiner Bevölkerung und in seinem Reichthum, und allgemeine Wohlfahrt ist das Resultat dieser Starke; je bevölkerter ein Staat ist, desto

mehr Bürger sind da, ihn gegen seine äusseren Feinde, die Angriffe gegen seine Freiheit wagen, zu schützen; grössere Sicherheit von aussen ist also die erste Wirkung einer grösseren Volksmasse, zu welcher erleichterte Aufnahme der Fremden vieles beiträgt. Die zweite Wirkung der vermehrten Bevölkerung ist Erhöhung der Betriebsamkeit aller Art, also Vermehrung des Reichthums; erleichtert man den Fremden die Aufnahme, sind sie sicher, in Helvetien durch Erlangung des Bürgerrechtes sich auf immer festsetzen zu können, so werden Fabrikanten, Manufakturisten, überall an Orten, die zur Handlung bequem sind, sich ansiedeln, und dies wird allen Gegenden, wo sonst Faulheit und Armut im gleichen Grade herrschten, neues Leben geben; überall wird der Arme, der Arbeit sucht, Arbeit finden; die Thätigkeit und Industrie des Fremden wird er sehen, und bald selbst industriös und thätig werden, und so wird Hertelei, die zumal in den Distrikten Schweiz und Altorf und noch andern Gegenden in so hässlicher Gestalt erschienen, und mit ihr Elend, Unwissenheit, Rohheit verschucht, und die ärmeren Volkstassen der Kultur empfänglicher gemacht werden. Wie sehr bedürfen die vom Kriege verwüsteten und aller Hilfsmittel auf lange Zeit beraubte Gegenden dieser Belebung durch Industrie und humarerer Begriffe! Durch die auf solche Weise in allen Theilen Helvetiens vermehrte Industrie wird auch der Werth der Güter steigen, der unter den Preis, der zur Verbesserung des Landbaus nothig ist, herabzusinken droht; denn dieser Werth wird durch die Konkurrenz der Käufer bestimmt, das erworbene Geld wird zum Ankauf der Güter verwandt werden, also Agrikultur, Industrie und Handel werden in gleichem Verhältniss gewinnen, und mittelst dieser drei Quellen alles Nationalreichthums, wird ein Wohlstand erzeugt werden, der durch Freiheit der Industrie und durch die dadurch erregte Thätigkeit aller Menschenkräfte sich über alle Klassen erstrecken wird. Aber man wendet ein, der Fremde werde nie solche Unabhängigkeit wie der geborene Schweizer an die Republik an Tag legen. Dieser Einwurf würde gegründet seyn, wenn der Fremde blos nur geduldet, und nicht zum Bürger aufgenommen würde; dann dürfte Gefahr da seyn, daß er die erworbenen Reichthümer in das Land versezten würde, das ihm dauerhafte Aufnahme und den vollen Gewinn der Rechte eines freien Mannes verschafft; aber so lange in Ländern, die nach engen Begriffen regiert werden, der Industrie noch Fesseln angelegt sind, so lange Freiheit zu denken und seine Gedanken zu äussern, daselbst einer inquisitorischen Polizei unterworfen sind, so lange wie Freiheit und Recht lieben, und jeden Parteigeist, unter welcher Form

er erscheinen mag, der das Vage der Willkür an die Stelle fester constitutioneller Grundsätze zu setzen strebt, wirksamen Einhalt thun, so lange wird jeder Fremde, der unter uns wohnt, sein neues Vaterland um so mehr lieben, als er es durch den Contrast eines Landes, das die Freiheit nicht kennt, richtiger zu schätzen wissen wird, und seine Kinder sind schon geborene Helvetier. Was dann die Juden betrifft, die nur durch den Verfolgungsgeist finsterer Zeiten eine eben so unglückliche als tiefsunkene Menschenklasse geworden sind, so werden durch den Beschluss dieselben nicht in Masse aufgenommen, sondern in jedem Fall wird bei jedem einzelnen Juden die Frage seyn, (wie es der Beschluss will,) hat er sich durch seine Aufführung des helvetischen Bürgerrechts nicht verlustig gemacht? Findet es sich dann, daß er durch Bücher, durch Betrug sich Güter erwarb und noch erwirbt, so ist er durch den Beschluss vom Bürgerrecht ausgeschlossen, und das Bürgerrecht darf ihm dann verweigert werden. Durch diese Verfügung wird das helvetische Volk hinlänglich beruhigt bleiben, wenn man es mir nicht gegen diese unglücklichen Menschen, dem achten Geist des Christenthums ganz zuwider, fanatisirt, wenn man nur den menschenmordenden Vorurtheilen der Unbildungskraft entgegen arbeitet. Eilen wir also, BB. Gesetzgeber, ferne von engherzigen Gefühlen eines eingeschränkten Patriotismus, durch liebevolle Aufnahme den Fremden alle Quellen des Nationalwohlstandes für die Zukunft zu eröffnen, und unser Vaterland dadurch auf die höchste Stufe innerer Wohlfahrt und relativer Macht zu führen. Ich stimme für das Gutachten der Commission.

Duc sieht nur 3 Gründe, die eine Regierung zur Aufnahme von Fremden bewegen können: zu geringe Population; Mangel an Industrie und gegenseitige Verpflichtung anderer Regierungen. Unser Land ist hinlänglich bevölkert und wird es noch mehr durch die Desorganisation der Klöster und die Rückunft der Schweizer aus fremden Diensten; Vortheile verspricht er sich von Fremden auch keine, wohl aber Beförderung des Luxus, Verderbnis der Sitten u. s. w. Keine großen Männer, keine ausgezeichnete Gelehrte u. s. w., sondern nur der Ausswurf der Nationen wird in die arme Schweiz kommen. Reciprocatität ist auch nirgends vorhanden — Endlich und hauptsächlich würden durch die Redaktion der Commission, die Juden zu Bürgern aufgenommen — die Juden, von denen unser Volk gar nicht reden, gar nichts hören will. — Auch würden wir so unsere Nationalgüter an Fremde verschleudern. — Es sollte kein Fremder anders als durch ein Dekret der gesetzgebenden Räthe gegen eine ihm von denselben zu bestimmende Geldsumme,

es wäre denn für außerordentliche der Republik geleistete Dienste, zum helvetischen Bürger angenommen werden — Er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Mittelholzer verlangt, daß die verschiedenen Bedingungen, die die Commission zur Erlangung des Bürgerrechts für Fremde verschlägt, einzeln behandelt werden.

Meyer v. Ar. widersezt sich, indem alles an einander hängt.

Mittelholzer fordert dies gar nicht und beharrt auf seiner Meinung.

Crauer will nur das Abstimmen einzeln geschehen lassen.

Meyer v. Ar. legt eine eigne Redaktion dieser Artikel vor. Sie ist folgende:

Der Fremde kann helvetischer Bürger werden, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, 20 Jahre in Helvetien gewohnt, sich nützlich und durch seine Sitten und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht hat, welches mit wahrhaftigen Zeugnissen belegt seyn muß; auch beweisen kann, daß er ein eigenthümliches Haus oder Grundstück besitze, dessen wahrer Werth wenigstens 1000 Franken betrage. Er muß sich zu diesem Ende an die gesetzgebenden Räthe wenden, welche sich dann zweimalen in einem Zwischenraum von 4 Wochen jeder Rath berathen, ob seine Annahme dem Vaterland nützlich seyn könne; — wird er angenommen, so legt er den Bürgereid ab, und läßt sich in das Bürgerregister einschreiben.

Der Fremde hingegen, der sich mit einer helvetischen Bürgerinn verheirathet, kann auf die vorgeschriebene Weise als helvetischer Bürger angenommen werden, wenn er sich 10 Jahre in Helvetien aufgehalten hat, und nützlich gewesen ist.

Auf gleiche Weise können auch die gesetzgebenden Räthe einem Fremden, der die Bedingnisse des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt hätte, das helvetische Bürgerrecht ertheilen, wenn er sich um die Sache der Freiheit und um die Menschheit auf eine ausgezeichnete Weise wohl verdient gemacht hat, oder wenn er durch Anlegung neuer Erwerbsquellen, und mit anderer gelehrter Nutzbarkeit Helvetien beglücken kann.

Lüthi v. Sol. unterstützt Mittelholzers Antrag.

Barras behauptet, man soll erst discussieren, ob überhaupt eine constitutionelle Aufnahme und Naturalisation von Fremden, oder nur allein die außerordentliche Aufnahme durch Beschlüsse der Gesetzgebung statt finden soll.

Mittelholzers Antrag wird angenommen.

Das erste Beding des Alters von 20 Jahren wird angenommen.

Das zweite ist Aufenthalt von 10 Jahren in der Republik.

Mittelholzer will die Naturalisation erschweren; er spricht gegen Pfyffers gelehrt Bericht, und meint, die keine Industrie der Fremden würde der Tod der redlichen und einfachen Schweizerindustrie seyn. Das helvetische Bürgerrecht soll eine Gnade seyn, mit der man nicht freigebig seyn darf; er stimmt also für 20 Jahre Aufenthalt.

Fuchs begeht ungesäumte Abstimmung.

Crauer verlangt Fortsetzung der Discussion und Vertagung bis Morgen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Man schreitet zur Wiederbesetzung des Bureau. Schneider wird zum Präsident, Zäslin zum französischen Secretär und Bay zum Saalinspektor erwählt.

Ziegler im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses über den diesjährigen constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern, wegen fehlerhafter Auffassung.

Der Beschuß wird auf diese Art verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verweiset zwei Beschlüsse des gr. Rathes an eine Commission.

Grosser Rath, 30. August.

Präsident: Gysendorfer.

Das gestern vorgelegte Gutachten über die Wiederbesetzung des Senats wird zum zweitenmal verlesen und in Brathung genommen.

Eicher. Wer die Republik nach denjenigen Grundsätzen erhalten will, die uns die Constitution aufstellt, kann nicht anders als diesem von der Commission aufgestellten Grundsatz beistimmen, und ich unterstütze denselben gänzlich; dagegen kommen mir die Erwägungsgründe als unzweckmäßig vor: sie sind schwülstig, überspant, poetisch, declamatorisch und beleidigend für den Senat, ich fordere daher gänzliche Verbesserung und Vereinfachung derselben. Unsre Beschlüsse sollen in einem einfachen, edlen Styl abgefaßt seyn, und je richtigere Grundsätze sie enthalten, desto weniger brauchen der Erwägungsgründe zu seyn, und also wenn von Erneuerung des Senats die Rede ist, so braucht man nicht von Ungeheuren, von Übergläuben, von Slavenketten u. dgl. zu sprechen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Man sucht einen stillen, ordentlichen Mann, der Deutsch und Französisch versteht, und eine artige Handschrift hat. Er müßte täglich 5 bis 6 Stunden in der Bibliothek der Gesetzgeber zubringen, und ihren Commissarien zum Copieren zu Diensten stehen. Sein Gehalt wäre monatlich 40 Franken.

Lüthi von Solothurn.

Nr. 48, grün Quare.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XCII.

Bern, 7. Sept. 1799. (21. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. August.

(Fortsetzung.)

Eustor kann dem Beschluss nur bedingt beistimmen, nemlich in sofern die Cantone alle wieder vereinigt sind und ihre wahre Bevölkerung bekannt seyn wird, weil ohne dieses ein Theil des Volks in seinen Rechten verkürzt würde, welches durchaus nicht Statt haben darf. In Rücksicht der Erwägungsgründe ist er Eschers Meinung, und fordert Weglassung derselben.

Herzog v. M. ist mit Escher einig, daß die Erwägungsgründe abgeändert werden sollen, er kann aber nicht mit ihm für das Gutachten selbst stimmen. Denn den 36. §. der Constitution kann er nicht verstehen wie die Commission: auch wäre es dem Reglement zuwider, einen schon vom Senat verworfenen Beschluss zum zweitenmal so geschwind wieder zu überseinden.

Beutler: Sehr weislich hat der Rath der Alten, der die Constitution nicht aus den Augen gelassen, diesen unsern Schluss verworfen, der gerade gegen den Sinn der Constitution abgefasset war, welches ein jeder Unparteiischer mit mir einzustehen muß. Höret wie die Constitution lautet: „Der Senat besteht aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten eines jeden Cantons.“ Also, B.B. RR. wenn der Senat aus Exdirektoren, und nach der Volksmenge eines jeden Cantons noch zu erwählenden Mitgliedern bestehen sollte, wie viele Mitglieder würde ein oder der andere Canton mehr als nach Verhältniß der Volksmenge im Senat bekommen? Der Canton Leman, der wirklich schon 3 würdige Direktoren zählen kann, wenn dieser also nach seiner Bevölkerung, wie schon in einem Vorschlag gezeigt worden, zu den gegenwärtigen 4 Senatoren noch 4 andre wählen könnte, so würde dieser Canton, so auch Bern und Zürich etc. deren jeder noch viele Direktor fähige Männer zählen können, endlich mehr Senatores haben, als andere Cantonen, oder mehr als einem nach seiner

Volksmenge gebührte? und eben aus dieser Ursach, wenn man die Gleichheit nicht verlegen will, müßte man die Exdirektoren dieses ihres Rechts, so ihnen die Constitution siebt, benehmen, so aber, ohne die Constitution zu ändern, nicht geschehen kann. Somit muß ja notwendig folgen, daß bis zur Abänderung der Constitution, soviel als aus einem Canton Sendoren austreten, auch so viele aus jedem Canton wieder eintreten sollen.

Man wird mir aber dagegen einwenden, daß die Besatzung des Senats nicht anders könne vorgenommen werden, als nach der Volksmenge der Cantone, in sofern man gerecht handeln wolle; ich antworte solchen und sage: daß es eben so ungerecht wäre, wenn man die Cantone nicht zu erst nach dem 16. Art. der Constitution gleich einschließen würde, woraus dann die Gleichheit der Deputirtenchaft von sich selbst folgen müßte.

Man wird mich dieser Widersprechung wegen als Unpatrioten oder gar als Aristokraten wollen beschuldigen, aber auch dieses wird mich nicht abschuldigen können; denn ich kann euch versichern, daß wenn diese, das was sie in Rücksicht ihres Patriotismus besser sind als ich, von an ihre Nasen hängen, so wird sie ihnen nicht weit heruntergezogen werden. Kurz, die Constitution sagt: daß der Senat nebst den Exdirektoren aus 4 Deputirten eines jeden Cantons bestehen soll. Zufolge diesen Worten, kann es nicht der gleiche Fall für den Senat als wie für den großen Rath seyn, indem es heißt: der große Rath besteht für das erstemal aus 8 Mitgliedern, folglich wird das Gesetz für die Folge die Anzahl des großen Raths bestimmen; für den Senat aber heißt es: der Senat besteht aus 4 Mitgliedern eines jeden Cantons. — Ist das nicht deutlich, nicht klar genug, B.B. GG. wie die Constitution redet? ich für mich finde solches so klar, als immer was klares seyn kann, und diesernach könnte ich nicht zugeben, daß der Senat nach der Volksmenge der Cantone besetzt werden sollte, bis die verbesserte Constitution für den Senat wie für den großen Rath den gleichen Grundsatz würde festgesetzt haben. B.B. GG.

läßt euch doch nicht irre führen! Denn wenn ihr einwilliget, daß der Senat nach der Volksmenge besetzt werden solle, besonders ihr Landmänner, so werdet ihr euch selbst den Strick um den Hals legen; ja gewiß und ihr werdet zu keiner andern Eintheilung Helvetiens mehr gelangen können, weil sie die Majora bekommen, als zu solcher, welche die Städte und großen Cantone sich selbst wünschen. Also schließe mit mir über diesen Rapport zur Tagesordnung, dahin motivirt, daß der Senat aus jedem Canton wieder mit so vielen Mitgliedern ersezt werde, als wie viel aus jedem Canton werden ausgetreten seyn, und daß dieser gleiche Ein- und Austritt so lange dauen solle, bis die neuverfassete Constitution es anders wird bestimmt haben. Denn, wenn die obersten Gewalten dato nach der Volksmenge sollten besetzt werden, so müßte auch das Direktorium und der oberste Gerichtshof nach derselben eingeführt werden. Kurz, wenn ihr dieses Gutachten, wie es da liegt, anzunehmen würdet, so würdet ihr die Gesetzgeber entzweien, und den mehreren Theil zum Austritt bringen, weil dieser wieder den 36. Art. der Constitution abgesetzt, ich schließe also zur motivirten Tagesordnung.

(Der Redner wird mehrere Male durch den Ruf zur Ordnung unterbrochen, er läßt sich aber, auf die Freiheit zu sprechen gestützt, nicht irre machen.)

*F*ürer sagt: freilich darf jeder Repräsentant freimüthig seine Meinung sagen, aber wenigstens soll er sich geziemender Ausdrücke in derselben bedienen, und daher fordere ich den Präsident auf, jedes Mitglied zur Ordnung zu rufen, das die Würde der Versammlung vergibt.

*N*icce: Wir bleiben beym alten, und wollen dabei bleiben! Ein Punktum oder Semikolon, der unrichtig im 36. §. der Constitution gesetzt ist, ruft man an, um allen Grundsätzen zuwider, die beiden Räthe ganz nach anderer Art ernennen zu lassen, und so würden wir einen blauen und grünen Rath haben. Auch läßt uns ein wenig rechnen. Man muß nach seinem Vermögen dem Staat bezahlen; sollte man denn auch nicht in ungefähr gleichem Verhältniß über die Ausgaben disponieren können? Hatten wir die Cantone gleichmäßig eingetheilt, so wären wir nicht in dieser unangenehmen Lage, aber jetzt könnten wir uns nur nach dem Vorschlag der Commission daraus ziehen. Wenn allenfalls einige harte Ausdrücke der Erwägungsgründe, schwachen Ohren wehe thun, weil nicht jede Wahrheit gut zu sagen ist, so freiche man sie aus; übrigens stimme ich zum Gutachten.

*C*armintran ist in den Grundsätzen der Commission, und denkt, eine kräftige Vorrede werde für den Senat sehr zweckmäßig seyn: doch sind

einige Erwägungsgründe unrichtig, und z. B. sollte nicht von Übergläuben, Widerstand des Volks u. s. w. die Rede seyn, denn die Religion soll hier nicht eingemengt werden, und auch soll man nicht von Aufständen sprechen; übrigens stimmt er dem Gutachten bey.

*S*ecretan: Als ich Eschern hörte, glaubte ich nur die Erwägungsgründe vertheidigen zu müssen, aber weiter hörte ich, daß man sogar das Herz hatte, die Sache selbst anzugreifen. Man durchgehe das Betragen des Senats in diesem Geschäfte über seinen Austritt, und man wird sehen, daß wir endlich so weit gekommen sind, ihn zu fragen, ob er wirklich eine stellvertretende Demokratie wolle? Erniedrigend ist nichts in den Erwägungsgründen, sie stellen nur die wahren Grundsätze einer ächten Republik, und die Gefahr, die mit ihrer Hintansetzung verbunden ist, etwas kräftig dar — will man sie vereinfachen, blöd machen selbst, nan wohl! Von Religion ist nicht die Rede in diesem Gutachten, nur von Übergläubie. Was die Sache selbst betrifft, so sind die Gegner nur auf grammatischen Spitzfindigkeiten gestützt, die, wenn man den 36. § der Constitution ohne Vorurtheile liest, ganz wegfallen. Alles, alles wird benutzt, um die Erfüllung der Constitution zu hindern, bis auf die Erdirektoren, diese politischen Auswüchse unserer Constitution, die im Senat sitzen, herab: Man kann sie ja, um diese Schwierigkeiten zu heben, als Kantonsräthen ansehen. Unsere Verfassung fordert Stellvertretung des Volks nicht der Kantone, und manche Gegend der Republik möchte nicht feig oder dumm genug seyn, sich der wahren Stellvertretung beraubt zu lassen, und es ist bei dieser Berathung um die Grundsätze der Einheit und um die Ruhe der Republik zu thun. Läßt uns doch den alten Menschen wenigstens in so weit ausziehen, um einzusehen, daß die jetzigen Kantone mit den alten gar keine Verbindung haben. So lange ich lebe, werde ich nicht wider die Grundsätze der Einheit und der repräsentativen Demokratie stimmen und beharre auf dem Gutachten.

*C*artier findet die Erwägungsgründe übertrieben, unzweckmäßig und unpolitisch, und wünscht nach Eschers Antrag Verbesserung derselben. So gerecht der Schluß selbst ist, an sich selbst betrachtet, so ist er doch nicht mit der Constitution übereinstimmend, und viele solche Fehler, die die Constitution enthält, müssen nach und nach, aber konstitutionsmäßig, verbessert werden. Jetzt ist man mit einer neuen Eintheilung der Republik beschäftigt; sollten wir denn nicht die Haltung der Urvorstellungen vertagen dürfen, bis das neue Verhältniß der Stellvertretung bestimmt ist? Hiermit vereinigt sich die jetzige Lage der Republik, welche nicht get

stattet, daß überall Urversammlungen gehalten werden, also laßt uns dieselben ruhig ausschieben, bis wieder alle Kantone mit der Republik vereinigt sind.

Erlacher erklärt, daß auch er das Herz habe, wider das Gutachten zu sprechen; er ist ganz der Meinung, daß die Kantone zuerst gleich gemacht werden sollen, ehe von einer neuen Senatsverganzung die Rede ist; die Kantonseintheilung ward nur darum verworfen, weil mehrere Kantone in Feindes Händen waren, und wir nicht vertheilen wollten, was wir nicht besitzen. Man glaubt, das Volk werde böß, wenn es nicht Urversammlungen halten könne, aber das Volk ist besser als wir selbst; und wir wollen ja alle dem Volk mehr Freiheit geben, als es jetzt schon hat; es ist also nicht von Beschränkung der Volksfreiheit die Rede. Auch ist es nicht wahr, daß das Volk böse wird; und kennen wir das Volk nicht besser, als jene prozessirende Advokaten — wir, die Tag und Nacht mit dem Volk umgegangen sind? — verzeih mir Gott die Sünde! — und wenn wir auch diesen jetzigen Klugheitsrücksichten nicht Gehör geben wollten, so wird uns der Senat schon die Meinung sagen, und unsren constitutionswidrigen Beschluß im Augenblick wieder verworfen. Er stimmt Cartier bei.

Kilchmann will auch die Constitution halten, aber nicht nach ihrem Sinn, sondern nach ihrem Wort, sonst kommen die Gelehrten dahinter, und machen, wie es im Luzerner Stadtbuch gieng, aus weiß schwarz und aus schwarz weiß; er will jeden Kanton wieder einen Senator ernennen lassen.

Gmür findet, die wahren Grundsätze der Gleichheit seien mit dem Buchstaben der Constitution nicht deutlich einig, aber wir sollen bei den Grundsätzen bleiben, und diesen ist der Schluß des Gutachtens gemäß, daher wir dieses annehmen müssen. In Rücksicht der Erwägungsgründe stimmt er Eschers bei, und wünscht noch neben dieser Verbesserung, daß man wegen den vom Feind besetzten Kantonen eine Verfügung treffe und befüge; zu diesem Ende hin fodert er Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Gapanj will dem Volk beweisen, daß er den wahren Grundsätzen der Stellvertretung gemäß denkt; nur darum nimmt er das Wort. Er wundert sich, noch Bürger zu hören, die diesen Grundsätzen nicht huldigen wollen, und also den Föderalismus unterstützen. Er denkt wie Secretan; stimmt also ganz zum Gutachten, und glaubt, wann es wieder verworfen würde, so müßten wir das Direktorium aussodern, die Constitution in ihrem Ansehen zu erhalten und beobachten zu machen. Die Urversammlungen können nicht aufgeschoben werden, sonst könnte der Aristokratismus mit allen seinen

scheußlichen Gefährten wieder auftreten, und dies muß man immer mit Schrecken unterdrücken.

Huber bedauert, aufs neue im Fall zu seyn, sich für die Vertheidigung der Rechte des Volks zu erheben; denn wenn wir diese schützen wollen, so können wir nicht von dem vom Senat verworfenen Beschluß zurückkommen. Wenn wir vom Volk sprechen, so müssen wir denken, daß es nicht von einem Theil des Volks, sondern von der ganzen Masse desselben die Rede ist; denken wir nun das Volk wäre ganz versammelt, und diese Frage würde ihm vorgelegt, wie kann man glauben, daß es einzelne Theile stärker repräsentiren lassen würde als andere? nein, dies würde nicht geschehen, denn es wäre seinen natürlichen Rechten zuwider, und diesen wollen wir nicht zuwider handeln. Von Vertagung der Urversammlungen kann keine Rede seyn, denn die Ausübung der Souveränität des Volks, die in der Constitution gegründet ist, läßt sich nicht ausschieben, ohne diese Souveränität selbst zu verlieren. Was die Weigerungsgründe anbetrifft, so bin ich Garmintrans und Eschers Meinung, denn viele Ausdrücke derselben könnten erbittern und der Sache selbst schaden; auch sollen die Akten unsrer Gesetzgebung in einem festen aber ruhigen Styl abgefaßt werden. Man nehme also den Grundsatzen an, und die Abfassung weise man der Commission zur Verbesserung zurück.

Carrard: Die Grundsätze sind schon so entwickelt, daß es nicht nöthig ist, etwas beizufügen; der Senat scheint einen Gang gehen zu wollen, der ganz dem gesellschaftlichen Vertrag zuwider ist: denn wie kann man nach Annahme des Grundsatzes der Gleichheit, behaupten wollen, daß die einen Bürger bis auf 6 fach so stark repräsentirt werden sollen, als die andern? man behauptet, die Constitution verfüge hierüber anders, aber keine Beweise wurden für diese seltsame Behauptung vorgebracht. Die Urversammlungen vertagen, können wir nicht, weil das Volk zu denselben constitutionsmäßig das Recht hat; und überdem haben wir ja schon beschlossen, welche Geschäfte die Wahlversammlungen haben sollen. Noch andere Verfügungen mit dem Beschuß vereinigen, können wir nicht, weil sonst die Sache selbst wieder, dieser Weisheit wegen, verworfen werden könnte. In Rücksicht der Erwägungsgründe stimmt er Hubern bei, und fodert Anerkennung des Grundsatzes.

Bourgeois findet die Erwägungsgründe eher zu schwach als zu stark; doch will er ihre Bevollung zugeben, fodert aber Abstimmung über den Grundsatz durch den Namensaufruf, damit das Volk wisse, wer seine wahre Freiheit will, und wer von uns sie nicht will.

Anderwelt glaubt, das Abstimmen durch

den Namensaufruf sey unnöthig, und starke Erwägungsgründe ebenfalls überflüssig, weil in der Beurtheilung selbst der Senat starke Gründe genug finden wird. Er stimmt durchaus zum Schlusse des Gutachtens selbst; denn da nun die Stellvertretung der grossen Kantone doch nicht ganz verhältnissmäßig ist, wie sollten nun die Stellvertreter der kleinen Kantone sich widersezten dürfen, daß das wahre Verhältniß doch allmählig hergestellt werde? Dem Anschein nach ist eine Art Misstrauen schuld an der noch nicht Annahme dieses Grundsatzes, indem einige Mitglieder der Gesetzgebung fürchten, daß nachher die Constitution nicht mehr geändert werden könne; aber diese Furcht ist falsch, alles begeht Verbesserung der Verfassung, und auf jeden Fall wird sie statt haben; ich stimme also zum Grundsatz des Gutachtens.

Tabin ist Cartier's und Erlachers Meinung, und will Helvetien geschwind neu eintheilen.

Suter: Es geht wieder unter uns als ob es auf Leben und Tod gienge. Die einen klagen, die andern drohen, und einer will gar das Direktorium um Hilfe anrufen. Man behauptet es seyen falsche Punktum, Coma &c. in der Constitution; aber wenn wir so mit einzelnen Buchstaben verfahren, so würde ja aus Nüce, durch kleine Abänderungen eine Nüxe werden. Es ist gar nicht nothwendig, daß beide Räthe gleichmassig gewählt werden. Wir machen die wahre Representation aus, der Senat sollte im Verhältniß des Verstandes, nicht nach der Bevölkerung gewählt werden. Uebrigens kann man diesen Grundsatz einst ausspielen, aber nicht jetzt, wo wir so wenig von der Bevölkerung der verschiedenen einzelnen Kantone wissen; wir wollen nicht die blinde Kuh spielen; und indessen sind die grossen Kantone auch repräsentirt, nur etwas concentrirter als die kleinen.

Zimmermann: Niemand hat den Grundsatz wirklich angegriffen, sondern die Gegner haben sich in unabeschreibliche Widersprüche verwirkt; ich stimme zum Gutachten, mit Weglassung des letzten Erwägungsgrundes. — Die Uversammlungen können nur durch höhere Gewalt, nicht durch das Gesetz eingestellt werden.

Trösch hält das Gutachten der Constitution zuwider, und verwirft also dasselbe öffentlich vor dem ganzen Volk.

Gmür widersetzt sich dem Abstimmen durch Namensaufruf.

Der Namensaufruf wird verworfen.

Mit 53 Stimmen gegen 37 wird das Gutachten mit Weglassung der 2 letzten Erwägungsgründe angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt zwei Gutachten über die Wahlversammlungen

vor, welche bis morgen auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Kuhn legt folgende Zuschrift vor:

Anzeige des B. Wyss, Vikarius zu Wohlen, an den B. Volksrepräsentant Kuhn.

Bürger Repräsentant!

Unterm 15. dieß ließ das Bezirksgesetz Zollikofen zu Schüpfen einen wohlbelaundeten Jüngling, Nameus Christen Sohli von Hinderkappelen der Kirchgemeinde Wohlen, dessen Sache damals wirklich noch beim Vollziehungsdirektorium in Untersuchung lag, durch zwei Haschier nach Aarberg in Gefangenschaft, von da Freitags den 16. nach Schüpfen ins Gefängniß, und Samstags den 17. mit Beihilfe des Distriktsstatthalters Moser von Schüpfen, vor allem Volk auf seinem Leib in die dazige Kirche vor den Altar schleifen, um ihn mit seiner Paternitätsklägerin, Margaretha Hügli zu Ortschwaben copuliren zu lassen. Der B. Pfarrer des Orts konnte jedoch die Einsegnung des armen, vor ihm liegenden und der präsumtiven Braut bei Annäherung drohenden Jünglings nicht vollziehen, schickte demnach den neben ihm stehenden Distriktsstatthalter mit diesem Bericht zum Distriktstribunal. Dieses lasse sofort den Jüngling als einen Widerspenstigen nach Bern vor den Regierungstatthalter Blanta, und derselbe ihn, nach vorgelegter Wahl der Ehevollziehung oder Gefangenstrafe in die Gefangenschaft des sogenannten Blauhauses sperren, wo er nun seit 14 Tagen liegt, und von dem B. Regierungstatthalter endlich die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat, von jedem besucht werden zu dürfen. Hier verlangte er durch Verwandte seinen Seelsorger, den Pfarrvikarius Wyss von Wohlen zum Trost. Dieser besuchte ihn zu verschiednen malen, und suchte ihn mit Religionsgründen und der Hoffnung, von der helvetischen Gesetzgebung erhaltender Gerechtigkeit als redlicher Seelsorger aufzurichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 5. Sept. Beschlüsse sollen die austretenden Glieder des Senats derjenigen Kantone, die neue Senatoren zu wählen hätten, und gegenwärtig vom Feinde besetzt sind, so lange im Senat bleiben, bis ihre Kantone neue Wahlen vornehmen können.

Senat, 5. Sept. Annahme des Beschlusses über Errichtung eines Corps stehender Truppen. Verweichung des Beschlusses, der die Eröffnung der Uversammlungen auf den 14. und die der Wahlversammlungen auf den 22. d. M. festsetzt.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XCIII.

Bern, 7. Sept. 1799. (21. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 30. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Anzeige des B. Bk. Wyß.)

Gestern, als Donnerst. den 29. diesz, gieng besagter Bk. Wyß des Morgens zu gleichem Zweck aus, ward vom Gefangenauflöser eingelassen, ihm ein Billet vom B. Regierungstatthalter Planta, so viel erinnerlich datirt vom 27. diesz, und lautend: „Wenn „der Vikarius Wyß allfällig den Christen Sahli besuchen würde, so soll der Aufseher ihn allzgleich einsperren, Rapport erstatten, und bis auf fertere Verfügung nicht loslassen,“ vorgewiesen, und er darauf hin zu acht, theils contumacireten, theils wegen Aufrühe, Falschmünzen und dergleichen Vergehen angeschuldigten Inhaftirten in einen Kerker verschlossen, der von wegen Ungeziefer von den Gefangnen in Wasser gesetzt, nicht einmal genugsame Platz zum sitzen, ein elendes Strohlager, mit einer oft den Gefangnen selbst ungenießbaren, in Küblen darbringenden Suppen, und von aussen und nebenher die Lust verpeßende Unrathsausdünstung verbindet. Hier sollte nun der in Ausübung seiner Pflicht hinterlistig gefangne Geistliche, laut Winken des vom Rapport wiederkommenden Aufsehers, etwa zwei Tage sitzen, um mit dem Sahli recht zu Boden reden zu können. Über diesz durfte ohne spezielle Erlaubniß des Regierungstatthalters niemand zu ihm kommen. Sein Schwager, B. Rengger von Brugg, rettete ihn endlich Abends um 8 Uhr, also nach zwölfstündigem, seines schwachen Gesundheit schon wirklich nachtheiligen Leiden, als er mit grosser Mühe sich ein etwas minder schausliches Nachtlager bereits erbetteilt hatte.

Da nun ein solch höchst willkürliches, constitutions- und gesetzwidriges Verfahren dem B. Wyß, als öffentlichen Religionsdiener, an seiner Ehre, Amtsvorrichtungen und künftigen Aussichten höchst schadlich, als Gatte und Versorger einer kränkelnden Frau und gefährlich darläder liegenden Kind-

des sehr nachtheilig, und überhaupt in allen Rück-sichten und Folgen ein für die Gesetzgebung interessanter Gegenstand ist, als nimmt derselbe ehrerbietig die Freiheit, diesen Umstand den Gliedern der helvetischen Gesetzgebung, durch Ihr, B. Repräsentant, verehrungswürdiges Organ bekannt zu machen.

Gruß und Hochachtung!

A. Rudolf Wyß,
Religionsd., u. derzeit Pfarrv. zu Wohlen.

Huber: Das Herz blutet einem über solche Anzeigen; sind sie wahr, so kann nicht geschwind genug Hilfe geleistet werden, ich fodere also Ueber-sendung ans Directoriuum.

Grafenried will erklären, daß der Rath mit Abscheu eine solche Grausamkeit angehört habe, und hofft, einen solchen Beamten werde das Directoriuum nicht länger an seiner Stelle lassen.

Carrard stimmt ganz Hubern bei, und bemerkt, daß man nicht urtheilen soll, ehe man die Vertheidigung gegen die Anklage angehört hat.

Secretan folgt Carrards Bemerkung.

Die Anklage wird dem Directoriuum mitgetheilt.

Der Senat erklärt, den Beschluß über den Aus-tritt der Mitglieder der Verwaltungskammern wegen fehlerhafter Abfassung nicht annehmen zu können.

Anderwerth fodert Abfassungsverbesserung. Noch folgt. Nuce: Die Botschaft des Senats ist selbst fehlerhaft abgefaßt: der Arzt sollte sich selbst gesund machen! Die Abfassung soll verbessert werden.

Anderwerth glaubt, die Austrittsgesetze der Mitglieder der constituirten Gewalten seyen darin fehlerhaft, daß die mangelnden Mitglieder dieser Behörden unter die gesetzlich austretenden Mitglieder gezählt und also die übrigen in der Hoffnung durch das Loos auszutreten, verkürzt werden; er wünscht, daß die Commission diese Anzeige in nähere Erwägung ziehe. Der Antrag wird angenommen.

Nachmittagsitzung.

Abgeordnete der verschiedenen Brüderschaften von Villette im District La Vaux, wünschen in Rücksicht

sicht ihres Bruderschaftsguts nicht dem Municipalgesetz unterworfen zu werden.

Die Abgeordneten erhalten auf Eschers Antrag die Ehre der Sitzung.

Secretan unterstützt dieses Begehrten, und fodert Tagesordnung, darauf begründet, daß das Gesetz solches Bruderschaftsgut nicht als Gemeindgut ansieht.

Carmintran ist gleicher Meinung, und fürchtet, daß die Agenten leicht landvögtlichen Missbrauch machen könnten, wenn sie unsere Gesetze unrichtig auslegen.

Anderwirth wünscht Untersuchung durch eine Commission.

Carrard folgt Secretan. Bourgeois ist gleicher Meinung. Der Gegenstand wird an eine aus Secretan, Carrard und Vetsch bestehende Commission gewiesen.

B. Zuber, Schlüsselwirth in Bern, bittet, daß verschiedene Bürger des Oberlands, die mit Gewalt in die 18000 Mann geworfen wurden, wieder freigegeben werden.

Kuhn fodert Untersuchung durch eine Commission, über Gewaltthätigkeiten gegen Bürger, die vor keinem Richter waren.

Huber glaubt, da dies eigentlich eine Klage gegen einen Regierungskommissär sey, so gehöre die Sache an das Direktorium.

Michel bestätigt, daß der Commissär Müller in diesem Geschäft vollkommen willfährlich handelte; er stimmt Kuhn bei.

Cartier folgt, bemerkt aber, daß das Gleiche im Canton Solothurn ebenfalls vorgefallen ist.

Secretan glaubt, da der Schlüsselwirth keinen Beruf habe, sich in die Sache zu mängeln, so könne man zur Tagesordnung gehen.

Herzog v. Eff. ist Secretans Meinung.

Nüce folgt. Nellstab folgt.

Escher hingegen glaubt, es sey einer der grossen Vortheile unsrer Verfassung, daß jeder Bürger freimüthig seine Anträge zum Wohl des Vaterlands, zum Schutz der Gesetze und der Verfassung an die gehörigen Behörden bringen könne, also statt über eine solche Anzeige zur Tagesordnung zu gehen, nimmt er alles mit Dank auf, was dem Vaterland und der Gerechtigkeit zum Vortheil dient. Was die Sache selbst betrifft, so sind für alle gegenrevolutionäre Vergehen Kriegsgerichte niedergesetzt worden, und also ist es der schändlichste Missbrauch der Gewalt der vollziehenden Macht, wenn einzelne Commissars willfährlich, angeklagte Bürger unter die Truppen gestellt haben; ich fodere eine Untersuchungskommission, und erkläre, daß wenn man über die menschenfreundliche Anzeige dieses Bürgers

zur Tagesordnung gehen wollte, daß ich morgens sein Begehrten in öffner Sitzung wiederholen würde.

Cartier findet, es sey keine Strafe für die Freiheit zu dienen, und daher stimmt er zur Tagesordnung.

Zimmermann ist in den gleichen Grundsätzen wie Escher, aber nicht mit seinem Schluss einig, denn wir müssen uns jener Umstände erinnern, die damals statt hatten; er sieht diesen Fall an, wie den der Geiselaushebung; aber da die Sache das Direktorium zuerst angeht, so können wir die Bittschrift demselben zuweisen; geschieht dann nichts hierüber, so kann sich die Gesetzgebung damit beschließen. Die Bittschrift wird dem Direktorium mitgetheilt.

Margretha Brefi, geb. Frey, in Basel, fodert Berechtigung, ein Testament zu machen.

Cartier fodert Tagesordnung, auf die vorhandenen Gesetze begründet.

Secretan fodert Auskunft von den Basler Mitgliedern.

Huber fodert Verweisung an eine Commission.

Herzog v. Eff. folgt.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Huber, Herzog und Gissi.

Die Gemeinde Orbe wünscht Auskauf der Weiderechte. Diese und ähnliche Bittschriften der Gemeinde Romont, und eines Bürgers von Orbe, werden an die bestehende Commission gewiesen.

Die Gemeindeverwaltung von Jerten, im Leman, wünscht, daß der Spital von den Beschwerden befreit werde, die er wegen den Zehnden und Bodenzinsen trug. Diese Bittschrift wird an eine, über diesen Gegenstand schon niedergesetzte Commission gewiesen.

B. Tissot, von St. Cergue, im Distr. Neuf, klagt über unrechtmäßige Vertheilung des Gemeindguts. Auf Carrards Antrag geht man über diesen Gegenstand zur Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Mauriz, im Wallis, schlägt ihre traurige Lage, wegen ungeheuren Requisitionen, und wünscht Unterstützung.

Escher: Wahrscheinlich ist dieses die gedrückteste Gemeinde in ganz Helvetien: denn die verschiedenen Aufstände im Ober-Wallis und der Pass über den Bernhardssberg, haben sie ungeheuer mit Truppen überladen; laut einem Gesetz sollen solche Gemeinden unterstützt werden, man weise also diese Bittschrift ans Direktorium. Nüce folgt.

Debon bezeugt, daß ohne Hülfe diese und die benachbarten Gemeinden des Passes nach Italien, nicht mehr bestehen könnten; er wünsche also Empfehlung ans Direktorium zu Unterstützung, und zu Beweidung bei den Franken, um Ernährung ihrer durchziehenden Truppen.

Nute: Das Direktorium spricht immer von nenen Militäraushebungen, und doch ist es dieser Gemeinde seit 18 Monaten noch Truppen-Gold schuldig; er unterstützt Eschers und Debons Beurkungen und Anträge.

Dieser letzte allgemeine Antrag wird angenommen.
B. Corbaun, Gerichtsschreiber in Tserten, bittet um Auskunft über seine Besoldung. Die Bittschrift wird der Besoldungs-Commission zugewiesen.

Senat, 30. August.

Präsident: Falk.

Die Discussion wird fortgesetzt, über die Bedingnisse, unter denen Fremde das helvetische Bürgerrecht erlangen können.

Lüthi v. Lang.: Aus der Frage, ob es nützlich oder schädlich seyn möchte, die Fremden auf eine leichte Art Helvetien einzubreiten, entstehen sehr natürlich folgende Vorfragen:

1. Kann Helvetiens Boden mehrere Menschen nähren, als seine diesmaligen Bürger und Bewohner?

2. Welches ist in Folge der Zeit zu vermuthen, die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung?

Die erste Frage läßt sich anders nicht, als mit Nein beantworten. — Die alljährliche Getraud- und Mastvieh-Einfuhr aus Schwaben, Baiern, Frankreich, Italien &c. ist ein unumstößlicher Beweis, daß Helvetien bereits überbevölkert sey — daß Helvetiens Boden in diesmaliger Beschaffenheit seine Bewohner nicht ernähren könne.

Nur Despoten und Menschenhändler fanden Gewinn an Überbevölkerung eines Landes.

Die zweite Frage läßt sich aus der Uebersicht der Bevölkerungstabellen sehr natürlich auflösen, daß nämlich die Bevölkerung in Helvetien seit vielen Jahren her beträchtlich zugenommen habe; ich behaupte, daß zum Beispiel im Emmenthal die Bevölkerung im Laufe von 20 Jahren sich um den öten Theil vermehrt habe, und ist nun zu vermuthen, daß, infolge der Zeit, die Bevölkerung in Helvetien noch mehr als bis dahin zunehmen werde, weil die fremden Kriegsdienste aufgehoben, und die im Gold gestandenen Schweizer wieder in ihr Vaterland zurückkehren, und zur Ehe schreiten werden. — Wenn man hingegen in der Zeitsfolge Verminderung der Bevölkerung vermuthen wollte, so müßte man auch zum voraus zugeben, daß sich Helvetiens Wohlstand vermindern werde: denn die Zu- oder Abnahme der Population hält gewöhnlich mit der Zu- oder Abnahme des Wohlstands gleichen Schritt. Aus diesen sehr natürlichen Erwägungsgründen, würde ich es für ungug achten, wenn man dem Fremden die Naturalisation so ganz leicht machen

würde; zumal es gewiß ist, daß bisher keine, oder doch nur wenige rohe oder unverarbeitete Schweizer-Produkten ins Ausland gesandt, hingegen eine große Menge hineinbeschafft, darin verarbeitet, und dann wieder weggesandt worden.

Ich heisse ein über seinen Ertrag bevölkertes Land — ein unglückliches Land — weil es ihm an eigenem Unterhalt mangelt, und es deswegen von andern Ländern abhangen muß.

Wenn also keine unverarbeitete Schweizer-Produkten wegen Mangel an Kunsfleiß — ins Ausland versandt werden müßten — so mangelt es uns nicht an Kunsflern.

Wenn Helvetiens Landbau, nach Maßgab seines Klima, in Vergleich anderer Lander sehr hoch gebracht ist, so kann der Fremde auch hier wenig zuträglich seyn; doch möchte ich ihm zu dieser Begegnung einen sehr kurzen Weg eröffnen, weil ich die Erweiterung des Landbaues noch möglich, und so zu sagen unendlich achte, und weil ich glaube, daß jenehr Helvetien urbarisirt, die Sumpfe ausgetrocknet, die Gebirge in ihrem Innerlichen und Äußerlichen benutzt, die Walder gereinigt, und an gehörige Orte versezt, das Erdreich gemischt würde; je reicher der Ertrag, je reiner die Luft, und je weniger Ungewitter wir haben würden. —

In Erwägung alles dessen, möchte ich für die Naturalisirung eines Fremden folgende Constitutions-Bedingnisse vorschlagen:

1. Ein Fremder wird in Helvetien naturalisiert, wenn er 20 Jahre alt ist, 1000 L. reines eigenes Vermögen mitgebracht, 15 Jahre in Helvetien gewohnt, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens von all denen Munizipalitäten, hinter denen er sich in gesagtem Zeitlauf aufgehalten, darlegen kann, und dann auch bescheinigt, daß er die oben ausgesetzte Summe auf noch besitzende Liegenschaften verwendet habe.

2. Der Fremde mag in einer näheren Zeitfrist angenommen werden, wenn er sich für Helvetien außerordentlich nützlich gemacht hat, wie z. B., wenn er ertragliche Bergwerke eröffnet, weitschichtige Sumpfe austrocknet, oder sonst ödes Land beträchtlich verbessert hat, oder bei erwiesenen, dem Vaterlande geleisteten Heldentaten. In all solchen Fällen kann der Vollziehungs-Rath die Annahme den gesetzgebenden Räthen vorschlagen, und diese können nach zweimaliger Berathung, die von 4 zu 4 Wochen angestellt werden müß, die Annahme oder Verweisung beschließen.

3. Ein Fremder soll bei seiner Naturalisation 50 L. in die allgemeine Armenkasse zahlen.

Genhard verlangt, daß man einstweilen einzigt von der Zeit des Aufenthalts in Helvetien, die zu Erlangung des Bürgerrechts erforderlich ist, spreche.

Erneuer hält dafür, 10 Jahre seien hinlänglich: die Erwerbsquellen in Helvetien sind noch lange nicht im wünschenswerthesten Zustand; wir bedürfen dazu Fremde, und es ist eine höchst falsche Politik, die Aufnahme derselben zu sehr erschweren zu wollen. Armut ist gar nicht immer Begleiterin der Tugend, sehr oft ist sie Mutter schwarzer Verbrechen; Theurung ist ebenfalls nicht als Folge der großen Bevölkerung zu befürchten; die fehlerhaften Verfassungen, die Systeme u. s. w. waren bisher an den Theurungen Schuld. Größere Bevölkerung erhöhet immer den Wohlstand eines Landes. Er stimmt für den Vorschlag der Commission und für 10 Jahre.

Meyer v. Marau glaubt mit Lüthi v. Langn., man müsse erst untersuchen, ob Helvetien Mangel oder Überfluss an Einwohnern habe; das letztere ergiebt sich leicht aus dem hohen Preise des Landes vor der Revolution; auch an Kunsstleid mangelt es uns nicht, wohl aber an Auswegen für die Produkte desselben. Er stimmt also zu 20 Jahren.

Lüthi v. Sol.: Man weicht ganz von der Frage ab; es ist jetzt nur darum zu thun, ob ein schon 10 Jahre geduldeter Fremder, Bürger werden soll. — Alle Nachtheile, die man uns mit spießbürglerischer Sorgfalt aufzählt, würden dadurch nicht gehoben, wenn die Fremden, die in Helvetien sich aufzuhalten, schon nicht in den Versammlungen stimmen könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Sept. Sonntag Abends hat man uns 500 verwundete Franken angekündigt; eben so viele sollen nach Zug transportiert werden. Bis jetzt aber ist blos ein Theil davon bei uns eingetroffen. Das Gefecht gieng den 29. August vor. Es wurde auf dem Dragell angegriffen und erst nach einem langen Widerstand zog sich der Feind zurück. Die Franken folgten ihm auf dem Fuß nach und rückten bis in Glaris vor. Hier ruheten sie von ihrer Strafpazze aus, aßen und tranken in Erwartung einer Colonne, die zu ihrer Unterstützung von Ibrig aus hätte anlangen sollen. Leider kam statt dieser, österreichische Reiterei angerannt, griff an, und drängte die Republikaner auf eine Stunde weit aus Glaris zurück. Das Gefecht muss heilig gewesen seyn; General Monier ward einmal und sein Adjutant zweimal gefangen; beide aber wurden befreit durch den alles wagenden Ruth einiger Conscribanten. Blessirte haben die Franken sehr viele, auch mehrere Tode, besonders soll die 84. Halbbrigade hart gelitten haben. Wie gewöhnlich ist dem Feind eine

beträchtliche Anzahl Gefangner gemacht worden. Es sollen sich Schweizer und Glarner Landleute unter denselben befinden, die, wie es heißt, nichts Gutes zu hoffen haben. Die Franken haben seither Verstärkungen erhalten, und man vermuthet, sie werden beim ersten Angriff sich des Fleckens Glaris bemächtigen, (was neuern Berichten zufolge wirklich geschehen ist). Die Oestreicher sollen in Glaris 6 Bataillons Infanterie, viele Cavallerie und Artillerie haben. Hölzer und Zellachich sollen dort seyn.

Bekanntmachung.

Der Gerichtsschreiber des Distriktsgerichts zu Luzern, an den Verleger des helvetischen Tageblatts.

Luzern den 30. August 1799.

Bürger!

Sie werden ersucht, in das Tageblatt gütigst einzurücken, daß auf Samstag als den 14. Herbstmonat der Auffall des Bürger Joseph Monca von Luzern vor hiesigem Gericht Morgens 9 Uhr gehalten werde; demnach alle diejenigen, so an ihne etwas zu fordern haben, ermahnt sind, ihre Ansprache mit Vorweisung habender Rechten in treuem einzugeben, jene aber, die ihm schuldig sind, ihre Schuld bei so hoher Geldstrafe, als die Schuld sich beläuft, an bemeldtem Tage anzugezeigen. Ich stehe zu Gegendiensten bereit.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Joseph Hochstrasser, Gerichtsschreiber.

Anzeige.

Dem B. Distriktsstatthalter Rikli, Distrikt Wangen, Canton Bern, bezeugen die Herausgeber des Tagblattes, auf sein Schreiben vom 5. d. M. sehr gerne, daß nicht er es ist, der im 86. Stück des Tagblattes in der Anmerkung (Seite 312) mit den Worten B. Dist. Statth. R., Cant. B., bezeichnet ist.

Druckfehler.

In einigen Abdrücken des Stück 80 ist folgens der Druckfehler stehen geblieben:

Seite 311, Spalt 2, Anmerk., Zeile 18 von unten, statt in der ich ihn vielleicht: meinem Freunde, einen bösen Buben, den man einsweilen u. s. w. muss es heißen: in der ich ihn, meinem Freunde, einen bösen Buben, den man vielleicht einsweilen u. s. w.

Stück 91, Seite 356, Spalt 2, Zeile 1, statt Mittelholzer, lies Rubli.